

An die Elektroinstallateurbetriebe der Energie- und
Wasserversorgung Hamm GmbH

Ihr Ansprechpartner:
Inbetriebsetzung

Erreichbar unter:
02381 274-2522

Unser Zeichen:
21

Datum:
03.04.2025

Informationsschreiben:

**Technische Information zum Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur
Vermeidung temporärer Erzeugungsüberschüsse
(sogenanntes „Solarspitzenengesetz“)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir Ihnen einen ersten Einblick in die neuen relevanten Regelungen, die durch das oben genannte Gesetz mit Wirkung zum 25.02.2025 in Kraft getreten sind.

Einen ausführlichen Überblick zu den Neuerungen erhalten Sie über den Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW):

[Anwendungshilfe des BDEW zur Novelle des EnWG 2025](#)

Gemäß §9 Abs. 2 EEG müssen EEG-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW die Einspeiseleistung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen, solange kein intelligentes Messsystem (iMSys) samt Steuerbox eingebaut ist. Zudem muss die Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber erfolgreich getestet worden sein.

Von der vorgenannten technischen Anforderung sind folgende Anlagen betroffen:

- EEG-Anlagen mit einer installierten Leistung bis 100 kW, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen wurden.
- Bei Anlagen, welche nach dem 29.02.2024 in Betrieb genommen und ab dem 25.02.2025 erweitert wurden gilt die Zusammenfassungsregel des §9 Abs. 3 EEG (Anlagen die auf demselben Grundstück oder Gebäude installiert sind und innerhalb von 12 Kalendermonaten in Betrieb genommen wurden).

Von der vorgenannten technischen Anforderung sind folgende Anlagen nicht betroffen:

- Bestehende Anlagen sind von der Regelung ausgenommen, haben jedoch die Option, freiwillig in die neue Regelung überzugehen. Als Anreiz wird die Einspeisevergütung oder der anzulegende Wert um 0,6 Cent pro kWh erhöht, was bis zum Ende des regulären und nachgeholten Förderzeitraums gilt. Dies hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen.
- Steckerfertige Anlagen und Nulleinspeiseanlagen sind von der Regelung ausgeschlossen.
Bei Nulleinspeiseanlagen wird die maximale Wirkleistungseinspeisung am Verknüpfungspunkt mit dem Netz dauerhaft auf 0 Prozent der installierten Leistung reduziert.

ENERGIE- UND
WASSERVERSORGUNG
HAMM GmbH
Südring 1
59065 Hamm

Eine Tochtergesellschaft
der Stadtwerke Hamm GmbH

Telefon 02381 274-0
Telefax 02381 274-2009
eeg@ewv-hamm-netz.de
www.ewv-hamm-netz.de

Geschäftsführung:
Reinhard Bartsch

Amtsgericht Hamm
HRB 360

Bankverbindung:
Dortmunder Volksbank eG
IBAN:
DE05 4416 0014 6485 4291 00
BIC:
GENODEM1DOR

Hinweis zur Datenverarbeitung

Ihre Daten werden durch uns zur Durchführung unserer Verträge im Bereich 'Energie und Wasser' und des Messstellen- und Netzbetriebes (inklusive Abrechnung) sowie vorvertraglicher Maßnahmen verarbeitet. Soweit wir personenbezogene Daten Ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder vergleichbarer Dritter (z. B. Kontaktdaten sowie Daten zur Stellenbezeichnung Ihrer Mitarbeiter) verarbeiten, sind diese von Ihnen darüber zu informieren, dass eine Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dem vorgenannten Zweck erfolgt. Außerdem haben Sie dem betroffenen Personenkreis unsere Kontaktdaten sowie die Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten mitzuteilen. Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung Ihrer Daten können Sie unter www.ewv-hamm-netz.de/Datenschutz abrufen oder werden Ihnen auf Anfrage gerne postalisch zur Verfügung gestellt.



Was bedeuten die Neuerungen für Sie in der täglichen Praxis?

Der Einbau von Steuerboxen und iMSys wird voraussichtlich ab dem Jahr 2026 möglich sein. Das impliziert, dass die notwendigen Bedingungen aus §9 Abs. 2 EEG für den Einbau von iMSys mit Steuerbox und die erfolgreiche Testung durch den Netzbetreiber derzeit noch nicht erfüllt sind, weshalb Neuanlagen faktisch vorerst mit Übergangstechnik ausgestattet werden oder Leistungsbegrenzungen bereitgehalten werden müssen. Daraus folgt:

- Die Einspeiseleistung wird am Wechselrichter auf 60 Prozent begrenzt (bspw. durch die Verwendung eines Energieflussrichtungssensors (EnFluRi), am Wechselrichter selbst oder in Kombination mit einem Energiemanagementsystem (EMS)).
- Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 kW benötigen bis zum Einbau des iMSys und Steuerbox eine EEG-Kommunikationstechnik.

Nach erfolgreichem Einbau von Steuerboxen und iMSys einschl. erfolgreicher Testung durch den Netzbetreiber sind folgende Punkte für Sie relevant:

- Die Einspeiseleistung wird nicht reduziert, so dass der Kunde den gesamten erzeugten Strom ins Netz einspeisen und vergüten lassen kann.
- Es besteht die Option, den nicht eingespeisten Strom selbst zu verbrauchen oder in einer Batterie zu speichern. Der in der Batterie gespeicherte Strom kann unter bestimmten Bedingungen zu einem späteren Zeitpunkt ins Netz eingespeist und gem. §19a (1) EEG vergütet werden.
- Bei Anlagen mit einer installierten Leistung ab 25 kW bis 100 kW darf die bisherige EEG-Kommunikationstechnik ausgebaut werden.

Grundsätzlich gilt für Sie als Installateur, den ordnungsgemäßen technischen Zustand der Anlage und der elektrischen Einrichtungen hinter der Hausanschlussicherung so vorzubereiten, dass der Messstellenbetreiber seine Verpflichtungen zur Installation und Betrieb von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen erfüllen kann. Hier verweisen wir gerne auf die VDE-AR-N 4100.

Verschiedenes:

- Wir weisen Sie darauf hin, dass sämtliche Anmeldungen von dezentralen Erzeugungseinheiten seit dem 01.01.2025 ausschließlich über das Webportal entgegengenommen werden. Anfragen zu Einspeisebegehren, die uns per E-Mail erreichen, werden nicht mehr bearbeitet. Den Zugang zum Portal sowie alle weiteren Informationen zur Abwicklung von Einspeisebegehren erhalten Sie unter folgendem Link <https://www.ewv-hamm-netz.de/einspeiseportal>
- Der Anmeldeprozess für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG – Wallbox, Wärmepumpe, Klimageräte, Batteriespeicher) wird ebenfalls über das Webportal möglich sein. Sobald der Prozess fertig ist, werden wir sie umgehend informieren. Die Anmeldung über den I-Antrag mit der entsprechenden Anlage in Papierform wird dann entfallen.

Wenn Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns gerne.

Mit freundlichen Grüßen

ENERGIE- UND WASSERVERSORGUNG HAMM GmbH

ppa. Greger

i. V. Bohnenkamp